



Ergebnis-Protokoll

Thema der Sitzung	Plattform Ehrenamt		Leitung Moderator	Herr Geigl	Protokoll	Frau Agostini	
					Anlagen	1. Anwesenheitsliste	
Anlass der Sitzung	Regelmäßiger Austauschkreis zwischen Vertreter/innen aus dem Hauptamt und den ehrenamtlich Aktiven im Integrations- und Migrationsbereich						
Sitzungsteilnehmer	Siehe Teilnehmer/innen-Liste						
Datum der Sitzung	12.03.2019	Beginn	18:00	Ende	20:30	Ort	Besprechungsraum Sitzungssaal Landratsamt Freudenstadt
Einladung von	Frau Haist	Org. Bereich	Amt für Migration und Flüchtlinge			Buchen unter Produkt	31.80.10

Nr.	Thema / TOP	Ergebnis: A: Auftrag B: Beschluss I: Information E: Entscheidung T: Termin K: Kontakt L: Link	Gegenstand / Inhalt / Ergebnisse	Verantwortlich
1	Begrüßung & Eröffnung	I	Herr Geigl begrüßt im Namen des Amtes für Migration und Flüchtlinge das Plenum. Er hebt die Bedeutung des regelmäßigen Austausches zwischen Haupt- und Ehrenamt hervor, nicht nur im Rahmen der Plattform Ehrenamt, sondern auch der täglichen Kommunikation, z.B. durch den Austausch mit den Asylkreisen oder in persönlichen Gesprächen. Er dankt sich für den Einsatz der Ehrenamtlichen und für die gute Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt. Häufig hätten beide das gleiche Ziel, auch wenn durch die unterschiedlichen Perspektiven von Praxisebene und Verwaltung stellenweise Uneinigkeiten und Konflikte entstehen könnten. Für solche Fälle wirbt Herr Geigl um Verständnis und um Akzeptanz der unterschiedlichen Ansätze. Nicht selten teilen Haupt- und Ehrenamt dieselbe Frustration, etwa bei integrationshemmenden Bestimmungen, die vom Bundesgesetzgeber vorgegeben werden und damit außerhalb des Handlungsspielraums der regionalen Verwaltungen liegen, z.B. Regelungen zur Abschiebung und dem Entzug der Arbeitserlaubnis bei erwerbstätigen Geduldeten.	Herr Geigl (Amtsleiter)
		I	Im Anschluss stellt Herr Geigl die Tagesordnung vor. Die Themen der Impulsvorträge stammen aus dem Kreis der Ehrenamtlichen. Diese hatten im Vorlauf der Veranstaltung die Möglichkeit, Frau Agostini Themenwünsche und Fragen mitzuteilen, entsprechend derer die Tagesordnung ausgewählt wurde. Wie üblich besteht nach den Impulsvorträgen die Möglichkeit des persönlichen und offenen Austausches.	
	Personelle Veränderungen im Amt für Migration und Flüchtlinge	I	Es gibt personelle Veränderungen im Amt für Migration und Flüchtlinge. Herr Rehfuß (Sachgebietsleiter Ausländerbehörde und Personenstandswesen) wird zum 01.05.2019 das Landratsamt Freudenstadt verlassen und nach Schramberg wechseln. Die Sachgebietsleitung wird ab dem 01.06.2019 mit Frau Dölker neu besetzt werden.	



			<p>Herr Balmberger ist der Nachfolger von Herrn Hanfstein. Er hat einen Master of Arts in Staates- und Sozialwissenschaft sowie einen Master of Arts in Angewandtem Management und durchlief eine 13-jährige Offizierslaufbahn bei der Bundeswehr, zuletzt als Kompaniechef in Hardheim und Donaueschingen, bevor er nach Freudenstadt wechselte. Seit dem 26.11.2018 ist er als Sachgebietsleiter der Unteren Aufnahmebehörde / Unteren Eingliederungsbehörde im Amt für Migration und Flüchtlinge tätig.</p>	
2	<p>Stand der strategischen Integrationsarbeit des Amtes für Migration und Flüchtlinge</p> <p>Gründung einer Steuerungsgruppe zur Erstellung eines Integrationskonzeptes</p> <p>„Sichtbarmachung“ des Integrationsthemas</p>	<p>I</p> <p>I</p> <p>I</p>	<p>Viele Fragen, die im Rahmen der Themenabfrage bei Frau Agostini eingegangen sind, können unter der Frage nach konkreter strategischer Integrationsarbeit subsumiert werden und danach, wie der aktuelle Stand in Bezug auf das Integrationskonzept für den Landkreis aussieht. Darunter fallen Fragen, was bspw. Schulen und Kindergarten in der Integration leisten können und welche Integrationsmaßnahmen das Landratsamt konkret umsetzt. Wie bereits auf der ersten Arbeitstagung der Plattform Ehrenamt thematisiert war die Integrations- und Netzwerkarbeit des Amtes für Migration und Flüchtlinge bis Anfang 2018 hauptsächlich ausgerichtet auf <i>operative Themen</i>, die in der Einzelfall-Arbeit im Flüchtlingsbereich von Bedeutung waren. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass migrationspezifische und interkulturelle Themen in der Struktur des Landratsamtes nicht historisch verankert sind und sich das Amt für Migration und Flüchtlinge erst während der Hochphase der Asylbewegungen als eigenständiges Amt gründete. Dementsprechend sind integrationspezifische Themen bisher unterrepräsentiert in der öffentlichen und politischen Wahrnehmung des Landkreises und es gab bisher kein politisches Mandat, das den Rahmen für die Ausrichtung von Integrationsprozessen setzt.</p> <p>Diese Ausgangslage (kein politisches Mandat, wenig Personalstärke) stellt Frau Agostini, die eine ausschließlich <i>strategische Funktion</i> hat, vor eine besondere Herausforderung: Die Entwicklung eines lösungsorientierten und funktionsfähigen Integrationskonzept setzt einen strategischen Konsens und die Beteiligung aller Akteur/innen voraus, die an Integrationsprozessen beteiligt sind und die entsprechenden Maßnahmen praktisch umsetzen und gestalten müssen. Hierzu zählen neben den ehrenamtlich Engagierten und den hauptamtlichen Praktiker/innen (Sozialbetreuer/innen, Wohlfahrtsverbände, usw.) auch hauptamtliche Strukturen in der Verwaltung und in öffentlichen Einrichtungen. Bei ersteren ist die Bereitschaft zur strategischen Zusammenarbeit im Rahmen eines Integrationskonzepts längst vorhanden. Letztere (z.B. Schulen, Ämter, Kommunen, Arbeitgeber/innen, usw.) leisten zwar ebenfalls Integrationsarbeit, wurden bisher jedoch selten als konkrete Integrationsakteur/innen angesprochen und sind nur in sehr geringem Maße über integrationsstrategische Netzwerke miteinander verbunden. Bevor Frau Agostini folglich die Gründung einer Arbeits- bzw. Steuerungsgruppe anvisieren kann, muss sie zunächst den <i>strategischen Integrationsbereich</i> und entsprechende Netzwerke innerhalb der Verwaltung auf- und ausbauen. Dies ist angesichts der Tatsache, dass Integration ein <i>Querschnittsthema</i> mit vielen unterschiedlichen Bereichen (Sprache, Bildung, Arbeitsmarktintegration, Gesundheit, Soziale Teilhabe, usw.) darstellt, ein komplexes und zeitintensives Unterfangen.</p> <p>Ein wichtiger Schritt in der Akquirierung wichtiger strategischer Netzwerke innerhalb der Verwaltung ist die „Sichtbarmachung“ des Integrationsthemas in der politischen Wahrnehmung des Landkreises. Hierzu gehört, mit zentralen Akteur/innen in der Verwaltung, die für die Erstellung eines Integrationskonzeptes von Bedeutung sind, in das Gespräch zu gehen und für das Querschnittsthema Integration zu sensibilisieren. Seit der ersten Sitzung der Plattform Ehrenamt hat das Amt für Migration und Flüchtlinge mehrere Prozesse gestartet und ist in der Sichtbarmachung des Bereichs einen</p>	<p>Frau Agostini (Integrationsbeauftragte)</p>



	Fazit	I	<p>entscheidenden Schritt weitergekommen. Die Prozessergebnisse befinden sich momentan in der internen Abstimmung und können leider noch nicht nach außen kommuniziert werden.</p> <p><u>Fazit:</u> Die Integrationsbeauftragte arbeitet aktuell den strategischen Integrationsbereich auf und schafft durch gezielte Netzwerkarbeit die strategischen Grundlagen, die zur Erstellung eines Integrationskonzeptes notwendig sind. Die Gründung einer Steuerungsgruppe ist aktuell noch nicht zielführend. Die ehrenamtlich Engagierten können versichert sein, dass die Erstellung eines solchen im Rahmen eines Beteiligungsprozesses anvisiert wird. Auch wird noch zu ermitteln sein, auf welche Personengruppen (Asylbewerber/innen, Menschen mit Migrationshintergrund, Mehrheitsgesellschaft) sich das Konzept bezieht, welche Akteur/innen im Rahmen einer Steuerungsgruppe tatsächlich angesprochen und auf welche integrationsrelevanten Themenbereiche ein Schwerpunkt gelegt werden kann.</p> <p>Zur aktuellen Entwicklung im Bereich des Integrationskonzeptes wird auf das Protokoll des Arbeitskreises Integration vom 21.05.2019 zu TOP 2 „Nachhaltigkeitskonzept“ verwiesen.</p>	
3	<p>Möglichkeiten der Verfestigung von Aufenthaltstiteln</p> <p>Niederlassungserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis</p> <p>Für anerkannte Geflüchtete und Schutzberechtigte</p> <p>Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren</p>	<p>I</p> <p>I</p> <p>I</p>	<p>Es gibt verschiedene Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, usw.) Eine Duldung hingegen ist <u>kein</u> Aufenthaltstitel im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Mit der Duldung wird lediglich bestätigt, dass die Abschiebung derzeit ausgesetzt ist. Die Frage, welche/r Ausländer/in welchen Aufenthaltstitel erhalten kann, ist sehr einzel-fallbezogen und muss individuell geprüft werden. Pauschale Aussagen, die sich grundsätzlich auf alle Einzelfälle anwenden lassen, sind nicht möglich! Die nachfolgenden pauschalen Ausführungen können daher in besonderen Einzelfällen nicht zutreffen und keine Gültigkeit haben.</p> <p>Einen <i>unbefristeten Aufenthaltstitel</i> können Ausländer/innen grundsätzlich nur über eine Niederlassungserlaubnis erwerben. Sie kann Ausländer/innen <u>grundsätzlich nach 5 Jahren, unter engeren Voraussetzungen nach drei Jahren, rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland</u> ausgestellt werden, ist aber an eine Reihe spezifischer Voraussetzungen geknüpft und kann seltener auch wieder erlöschen, bspw. wenn die Inhaber/innen schwere Verbrechen begehen. Die Voraussetzungen können unter § 9 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eingesehen werden.</p> <p>Um zu verstehen, wer eine Niederlassungserlaubnis erwerben kann, kann man die Klient/innen grundsätzlich in zwei aufenthaltsrechtliche Kategorien einteilen:</p> <p><u>1. Anerkannte Geflüchtete und Schutzberechtigte</u> Die Arbeitsmarktintegration dieser Personen ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland bei der jeweiligen <i>Ausländerbehörde</i> die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung beantragen. Diese Personen können nach 5 bzw. 3 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland (d.h. wenn sie mindestens seit 5 bzw. 3 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen) eine Niederlassungserlaubnis beantragen, sofern die Bedingungen nach § 9 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden (Mindestniveau von A2) und ist der Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen ausreichend gesichert (zu mehr als 50 %), kann eine Ausländerin 	Herr Rehfuß (Sachgebietsleiter 23.10)



	<p>Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren</p> <p>Für Geduldete und Ausreisepflichtige</p> <p>Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer beruflichen Beschäftigung</p> <p>Ausbildungsduldung („3 + 2 – Regelung“)</p> <p>Empfehlung im Hinblick auf die</p>	<p>I</p> <p>I</p> <p>I</p>	<p>oder eine Ausländer eine Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Beherrscht eine Ausländerin oder ein Ausländer die deutsche Sprache (Mindestniveau von C1) und ist der Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen überwiegend gesichert (zu mindestens 50 %), kann sie oder er eine Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren beantragen. <p>Personen, die als Asylbewerber/innen eine Aufenthaltserlaubnis erworben haben, kann die Aufenthaltszeit im Rahmen des Asylverfahrens auf die für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderlichen Besitzzeit der Aufenthaltserlaubnis angerechnet werden; d.h. die Mindestzeit von 5 bzw. 3 Jahren vermindert sich entsprechend der Zeit, die die Personen sich im Asylverfahren befunden haben.</p> <p><u>2. Geduldete und Ausreisepflichtige</u></p> <p>Diese Personen haben grundsätzlich <u>keinen</u> Zugang zu einer Niederlassungserlaubnis, da sie <i>per se</i> keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können.</p> <p>Eine von zwei Ausnahmen liegt vor, wenn Geduldeten nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer beruflichen Beschäftigung erteilt wird. Die Voraussetzungen zum Erwerb einer solchen können unter § 18a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eingesehen werden. Geduldete können nach drei Monaten rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland eine Arbeitserlaubnis beantragen. Zuständig ist das <i>Regierungspräsidium</i> (für den Landkreis Freudenstadt das RP Karlsruhe); nur die Arbeitsstelle benötigt die Genehmigung der jeweiligen Ausländerbehörde. Entscheidend für die Erteilung oder den Entzug einer bestehenden Arbeitserlaubnis über die Regierungspräsidien ist u. a. die aktive Mitwirkung der Geflüchteten bei der Feststellung ihrer Identität, sofern kein gültiger Pass aus dem Herkunftsland vorliegt. In der Regel ist ein mehrmaliges Vorsprechen direkt bei den Botschaften bzw. Auslandsvertretungen notwendig; ausschließlich telefonische Kontakte gelten als unzureichend.</p> <p>Eine weitere Ausnahme bildet die Ausbildungsduldung („3 + 2 Regelung“). Diese kann Personen erteilt werden, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Eine Ausbildungsduldung wird für die Zeit einer <i>qualifizierten Berufsausbildung</i> (mindestens zweijährige Regelausbildungsdauer) sowie <i>anschließenden Arbeitsplatzsuche</i> erteilt. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass kein Beschäftigungsverbot gegen die Person vorliegt und die Ausbildung bereits begonnen hat oder in wenigen Wochen beginnen wird. Eine Ausbildungsduldung kann folglich von Asylbewerber/innen beantragt werden, die im laufenden Verfahren einen Ausbildungsplatz gefunden bzw. die eine Ausbildung begonnen haben und deren Asylantrag abgelehnt wurde sowie von Geduldeten, die kein Arbeitsverbot haben und eine Ausbildung beginnen. Wird eine Geduldete bzw. ein Geduldeter nach Abschluss der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb oder einem andern anderen Betrieb weiter beschäftigt, kann sie oder er für die Dauer von 2 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten. Liegt nach Ausbildungsabschluss kein Beschäftigungsverhältnis vor, kann für die Dauer von 6 Monate eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche ausgestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach 2 Jahren grundsätzlich weiterverlängert, wenn das Beschäftigungsverhältnis bestehen bleibt. Gegebenenfalls schließt sich die Möglichkeit der Erlangung einer Niederlassungserlaubnis an.</p> <p>Grundsätzlich ist Geduldeten, die ihren Aufenthalt in Deutschland verfestigen möchte und die entsprechenden Voraus-</p>	
--	---	----------------------------	---	--



	Verfestigung von Aufenthaltstiteln		setzungen gemäß § 18a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfüllen, die Ausbildungsduldung <u>dringend</u> zu empfehlen; sie bietet von allen möglichen aufenthaltsrechtlichen Konstellationen die höchste Rechtssicherheit, mit der sich die Besitzdauer einer Aufenthaltserlaubnis entsprechend den Voraussetzungen zur Niederlassungserlaubnis realisieren lässt. Die konsequente und aktive Mitarbeit bei der Identitätsklärung und die Bereitschaft, die deutsche Sprache zu erlernen, sind unumgängliche Voraussetzungen, um eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. In der Praxis stellen beide Punkte Geduldete häufig vor große Herausforderungen.	
4	Verschiedenes & Hinweise			
	<u>Datenschutz und Schweigepflichtsentbindungen</u>	I	Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) macht auch Vereinen Vorgaben zu zwei Sachverhalten: Zum einen, <i>wie</i> sie mit personenbezogenen Daten sowohl von Mitgliedern als auch von Dritten, über deren Informationen der Verein verfügt, umzugehen, und zum anderen wie sie ihre Mitglieder sowie die Dritten über den Umgang mit personenbezogenen Daten <i>aufzuklären</i> haben. Personenbezogene Daten sind persönliche Daten, die eindeutig einer bestimmten Person zugeordnet werden können, z.B. Name, Geburtsort, Geburtstag, aufenthaltsrechtlicher Titel, usw. Grundsätzlich gilt, dass auch ehrenamtlich tätige Vereine von der EU-DSGVO betroffen sind. Die datenschutzrechtlichen Grundlagen zum Umgang mit personenbezogenen Daten gelten auch, wenn Erkundigungen von Dritten eingeholt, (digital) abgespeichert und weiter verarbeitet werden. Das Amt für Migration und Flüchtlinge kann an dieser Stelle keine Aussagen über die Anwendbarkeit des Gesetzes machen und leider keine abschließende Rechtsberatung anbieten, folglich auch nicht bei der Gestaltung und Formulierung von Dokumenten wie Datenschutzerklärungen oder Schweigepflichtsentbindungen unterstützen. Gerne können die ehrenamtlich Engagierten dem Amt bis zum 15.04.2019 aber konkrete datenschutzbezogene Fragen zukommen lassen. Anfragen sind zu richten an integration-amf@landkreis-freudenstadt.de . Sofern die rechtliche Lage bekannt ist, die für die Beantwortung einzelner Fragen notwendig ist, gibt Frau Agostini zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rückmeldung.	Frau Agostini
	Personenbezogene Daten	K		
	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	L	Sie verweist an dieser Stelle auf die Homepage des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit : https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de	
		L	Unter dem Reiter „Service“ sind Orientierungshilfen zum Thema Vereinsarbeit und Datenschutz und dem angemessenen Umgang mit personenbezogenen Daten zu finden, bspw. die PDF „Datenschutz im Verein nach der DSGVO“ (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf).	
	<u>Wertegutscheine (Lebensmittelgutscheine)</u>	I	Der Wert der Wertegutscheine , die das Landratsamt seit Mitte 2018 an Personen mit <i>ingeschränktem Leistungsbezug</i> aus gibt, richtet sich nach dem Leistungsbezug von Hartz IV – Empfängern und fußt auf einer umfangreichen gesetzlichen Grundlage. Personen, die rechtliche Verstöße in Bezug auf ihr Asylverfahren begehen oder einem pflichtverletzenden Verhalten in Bezug auf ihre Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung nachkommen, werden mit Leistungskürzungen sanktioniert. Sie erhalten dann Leistungen in Form von Wertegutscheinen, die sie bei kooperierenden Supermarkt- und Lebensmittelketten gegen Ware eintauschen können. Das Amt für Migration und Flüchtlinge hat sich bewusst gegen die Ausgabe von Lebensmittelpakete entschieden. Insgesamt sind von der Regelung aktuell 35 Personen im Landkreis	Herr Geigl



	Prüfung einer Neuregelung <u>Wohnheimgebühren</u>	I	<p>Freudenstadt betroffen. Das beschriebene Vorgehen sorgt seit Einführung für Kontroversen. Eine wiederholt aus den Kreisen der Ehrenamtlichen getätigte Kritik ist die Tatsache, dass die Einschränkungen in das Existenzminimum eingreifen und viele Geflüchtete aufgrund der unübersichtlichen Rechtslage und den intransparenten Vorgaben der Regierungspräsidien häufig Schwierigkeiten hätten, ihrer Mitwirkungspflicht im notwendigen Maß nachzukommen. Herr Geigl bedankt sich an dieser Stelle für den Austausch, der in der Vergangenheit wiederholt stattgefunden hat. Aktuell befindet sich die Regelung in einer internen Prüfung, die ermitteln soll, ob sie beibehalten wird oder ob das Amt für Migration und Flüchtlinge ab Mitte 2019 wieder auf die Ausgabe von Geldleistungen umsteigt. Herr Geigl bittet um Verständnis, dass daher aktuell keine verbindlichen Aussagen getroffen können. Zur aktuellen Entwicklung im Bereich der Wertgutscheine wird auf TOP 1 wird auf das Protokoll des Arbeitskreises Integration vom 21.05.2019 zu TOP 2 „Nachhaltigkeitskonzept“ verwiesen.</p> <p>Ebenfalls in der Überprüfung befindet sich die Höhe der Wohnheimgebühren in den Unterbringungen des Landratsamtes. Aktuell ist eine Neukalkulation in Bearbeitung. Die Berechnung der Wohnheimgebühren ist allerdings ein komplexes Unterfangen, zu dem es keine eindeutigen Vorgaben des Landes gibt. Herr Geigl bittet daher um Verständnis, falls sich das Verfahren sich in die Länge zieht, und spricht seinerseits Verständnis aus für etwaige Frustration, die sich durch die Länge des Prozesses ergibt.</p>	Herr Geigl
5	Sonstiges & offene Fragen Beratung durch die Ausländerbehörde in Anliegen der Identitätsklärung Meldung von Sachmängeln / Beschädigungen in den Unterkünften	I I K	<p>Von Seiten des Plenums wird die Frage gestellt, ob es nicht möglich ist, dass die Ausländerbehörde aus der Erfahrung heraus die Klient/innen über die im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bei der Identitätsfeststellung benötigten Unterlagen aufklären und in den Einzelfällen eine Einschätzung darüber abgeben kann, was als ausreichendes Bemühen gilt. Herr Geigl verweist darauf, dass sich die notwendigen Unterlagen für die Identitätsfeststellung in der Regel an den entsprechenden Vorgaben der Herkunftsländer ausrichten. Die Pflicht zur Klärung und Erfüllung dieser Vorgaben liegt bei den Ausländerinnen und Ausländern. Die Ausländerbehörden sind im Kontakt mit dem Regierungspräsidium bei der Klärung, ob die vorgenommene Mitwirkung ausreichend ist oder nicht. Dies wird jeweils im Einzelfall beurteilt. Herr Rehfuß weist darauf hin, dass es einen entscheidenden Unterschied macht, ob jemand das Fehlen wichtiger Dokumente selbst zu vertreten hat oder nicht.</p> <p>Herr Geigl bittet das Plenum, Anmerkungen zu etwaigen Sachmängeln oder Beschädigungen, die die Anwesenden in den Unterkünften entdecken, den Heimverwalter/innen mitzuteilen oder unter der E-Mail-Adresse migration@landkreis-freudenstadt.de Bescheid zu geben.</p>	Herr Geigl Herr Rehfuß Herr Geigl
6	Nächster Termin	T	Dienstag, 24.09.2019, 18 Uhr	



Unterschrift Verantwortliche/r